

## Statuten des Mieterinnen- und Mieterverbandes Zürich (MV Zürich)

### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der MV Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Der Sitz des MV Zürich ist Zürich.

Art. 3 Der MV Zürich wahrt und fördert die Interessen der Mieterinnen und Mieter im Allgemeinen und die seiner Mitglieder im Besonderen.

Art. 4 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. Beratung der Mieterinnen und Mieter in mietrechtlichen Fragen
- b. Gewährung von Rechtsschutz in Mietfragen gemäss separatem Reglement
- c. Stellungnahmen, unter anderem zu Gesetzen, Verordnungen und Planungsvorlagen, die das Bau-, Wohnungs- und Mietwesen, die Wohnqualität und das Wohnumfeld sowie die Steuerpolitik betreffen
- d. Vertretung der Interessen der Mieterinnen und Mieter bei Wahlen und Abstimmungen
- e. Politische Vorstösse zur Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter, wie Initiativen und Referenden
- f. Förderung von Dienstleistungen und Versicherungen, welche den Mitgliedern dienlich sind
- g. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichgerichteten oder ähnlichen Interessen

Für Mitglieder, die dem Verband als Mieterinnen und Mieter von Wohnräumen angehören, ist die öffentliche Rechtsberatung unentgeltlich. Für weitergehende Dienstleistungen und Sonderbeanspruchungen kann der Vorstand Tarifbestimmungen erlassen.

Für Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumen bestimmt der Vorstand Dienstleistungen und Konditionen in einem separaten Reglement.

Alle Mitglieder haben auf jeden Fall Anspruch auf vergünstigte Ansätze. Dienstleistungen an Nichtmitglieder erfolgen gegen Entgelt.

Art. 5 Der MV Zürich ist parteipolitisch unabhängig und religionsneutral.

Art. 6 Der MV Zürich ist eine Sektion des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes (SMV) und des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschschweiz (SMV/D).

### II. Mitgliedschaft

Art. 7 Der MV Zürich besteht aus:

- a. Mieterinnen und Mietern von Wohnräumen
- b. Mieterinnen und Mietern von Geschäftsräumen
- c. Nichtmieterinnen und Nichtmieter oder juristischen Personen, welche die Ziele des MV Zürich unterstützen
- d. Kollektivmitgliedern e) Ehrenmitgliedern

Art. 8 Über die Aufnahme in den MV Zürich entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung kann der oder die Abgewiesene an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 9 Der obligatorische Jahresbeitrag von Mitgliedern gemäss Art 7 a - c setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag an den MV Zürich sowie dem Beitrag an den

schweizerischen Dachverband und der Prämie für den Rechtsschutz. Der Vorstand ist berechtigt, für Erstbeitritte einen Zuschlag zu erheben.

- Art. 10 Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für bestimmte Gruppen von Mieterinnen und Mietern von Geschäftsräumen kann der Vorstand Zusätze oder Abschläge beschliessen; entsprechende Regelungen sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Über die Höhe des Beitrags an den Schweizerischen Dachverband und der Prämie wird die Mitgliederversammlung orientiert.
- Art. 11 Der Vereinsbeitrag der Kollektivmitglieder wird vom Vorstand individuell festgesetzt; er richtet sich nach dem Umfang der Dienstleistungen des MV Zürich für das Kollektivmitglied.
- Art. 12 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 13 Nichtmieterinnen und Nichtmieter sowie juristische Personen gemäss Art 7 c haben keinen Anspruch auf die Dienstleistungen gemäss Art 4, erhalten aber die Publikationen des Verbands.
- Art. 14 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitragszahlung.
- Art. 15 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. Durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres; diese hat bis spätestens 30. September zu erfolgen. Bei verspäteter Austrittserklärung ist das austretende Mitglied bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres beitragspflichtig.
  - b. Durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist oder den Interessen des MV Zürich zuwidergehandelt hat. Den Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung zu.
- Art. 16 Verstirbt ein Mitglied, so bleiben seine Rechte für Wohnungspartner und -partnerin und die Erbberechtigten bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres bestehen; diese können die Vergünstigungen des Verbands bis zum Schluss in Anspruch nehmen und erklären, dass sie die Mitgliedschaft weiterführen wollen.

### III. Rechnungswesen

- Art. 17 Die Rechnung des MV Zürich wird per 31. Dezember abgeschlossen.
- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des MV Zürich haftet das Vereinsvermögen; persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### IV. Verbandsorgane

- Art. 19 Die Organe des MV Zürich sind:
- a. Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - b. Die Regionalgruppen
  - c. Die Koordinationskonferenz
  - e) Die Kontrollstelle

#### IV. a Die Mitgliederversammlung

- Art. 20 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge der Mitglieder, welche dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember des Vorjahres schriftlich eingereicht wurden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, wenn es die Kontrollstelle beantragt oder wenn fünf Pro-

zent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt.

Art. 21 Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin geleitet. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Angelegenheiten:

- a. Festsetzung des Vereinsbeitrags
- b. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- c. Abnahme des Protokolls, des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung auf Bericht und Antrag der Kontrollstelle sowie Entlassung des Vorstands
- d. Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- e) Änderung der Statuten
- e. Entscheid über Rekurse von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, oder von Personen, deren Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt worden ist
- f. g) Rekurse gegen die Aberkennung bestehender Regionalgruppen
- g. h) Auflösung des MV Zürich

Art. 23 Jedes Mitglied und jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung kann nur durch Zweidrittelsmehr einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der wenigstens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so soll frühestens innert vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen werden, in der die Auflösung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Zahl beschlossen werden kann.

#### **IV. b Der Vorstand**

Art. 24 Der Vorstand besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden.

Bei den Wahlvorschlägen ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Stadt und Land, Frau und Mann anzustreben.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann er Vakanzes selber besetzen.

Art. 25 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des MV Zürich, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die keinem andern Organ zugewiesen sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- a. Anstellung der Geschäftsleitung
- b. Verabschiedung des Budgets
- c. Grundsatzbeschlüsse über die Erbringung von Dienstleistungen
- d. Beschluss über die vorzuschlagenden Mitglieder der Mietgerichte und Schlichtungsbehörden zuhanden der Bezirksgerichte. Er berücksichtigt dabei die Vorschläge der Regionalgruppen.

- e. Wahl der Delegierten beim Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband (SMV)
  - f. Erlass von Reglementen und Richtlinien
  - g. Abschluss von Rahmenmietverträgen und Vereinbarungen mit Vermietern, Verwaltungen und/oder ihren Vertretungen
  - h. Beschlüsse über die Anerkennung und Aberkennung der Regionalgruppen sowie deren Finanzierung
  - i. Grundsatzbeschlüsse über die Zusammenarbeit mit andern Kantonalverbänden
- Der MV Zürich unterhält Geschäftsstellen in Zürich und Winterthur.

- Art. 26 Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Delegierten sind an seine Weisungen gebunden.
- Art. 27 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- Art. 28 Die Präsidentin oder der Präsident kann den MV Zürich allein rechtsgültig vertreten. Bei Verhinderung kann er oder sie durch zwei andere Mitglieder des Vorstands vertreten werden.

#### **IV. c Koordinationskonferenz und Regionalgruppen**

- Art. 29 Die Koordinationskonferenz besteht aus allen Aktiven des MV Zürich, insbesondere der Regionalgruppen, den Mitgliedern der Schlichtungsbehörden und Mietgerichte, den WohnungsabnehmerInnen und RechtsberaterInnen.
- Art. 30 Die Koordinationskonferenz berätet den MV Zürich bei politischen Entscheiden, welche einen Einfluss auf die Tätigkeit der regionalen und lokalen Ebene haben; sie dient in erster Linie der breiten Meinungsbildung und dem Austausch von Informationen.
- Art. 31 Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- Art. 32 Mitglieder des MV Zürich können sich zu Regionalgruppen zusammenschliessen. Die Regionalgruppen haben das Recht, dem Vorstand des MV Zürich Anträge zu stellen.
- Art. 33 Aufgabe der Regionalgruppen ist die Wahrnehmung mietpolitischer Interessen im regionalen oder lokalen Rahmen, insbesondere:
- a. Rekrutierung der Mitglieder der Mietgerichte und Schlichtungsbehörden. b) Stellungnahmen zu regional- und lokalpolitischen Fragen wie Raumplanung, Bodenpolitik, Wohnbauförderung, Wohnqualität und Wohnumfeld
  - b. Organisation von Veranstaltungen und lokale Umsetzung von Kampagnen
  - c. Vertretung in lokalen Gremien
- Art. 34 Regionalgruppen sind Vereine oder als Arbeitsgruppen unselbstständige Teilorganisationen des MV Zürich.
- Der Verein hat eine eigene Mitgliederversammlung, einen Vorstand und eine Kontrollstelle; Mitglieder sind alle Mitglieder des MV Zürich aus dem der Regionalgruppe zugewiesenen Gebiet nach Postleitzahlen; er zieht keinen Mitgliederbeitrag ein. Die Arbeitsgruppe besteht aus mindestens fünf Aktiven einer Region; sie erhält für ihre Aktivitäten Zugriff auf die Mitgliederadressen des MV Zürich in ihrer Region nach Postleitzahlen.
- Der Vorstand legt im Rahmen des Budgets die Beiträge an die Regionalgruppen fest und gewährt projektbezogene Mittel.

#### **IV. d Die Kontrollstelle**

Art. 35 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Kontrollstelle. Diese hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

#### **V. Datenschutz**

Art. 36 Der MV Zürich bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Mitgliederverwaltung sowie Informationen, welche im Zusammenhang mit der Beratung der Mitglieder notwendig sind. Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden.

Der MV Zürich verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln.

Der MV Zürich kann den Dachverbänden der Mieterinnen- und Mieterverbände, in denen er Mitglied ist, die notwendigen Adressdaten seiner Mitglieder für den Versand von Informationen (Verbandspublikationen, elektronischer Newsletter, Spendenaufrufe, Unterschriftenbogen, Mitgliederbefragungen) und für die Verwendung im Mitgliederbereich der Webseite zur Verfügung stellen. Anderen Mitgliedern (Sektionen) dieser Dachverbände kann der MV Zürich die notwendigen Auskünfte über die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder erteilen (Freizügigkeit beim Bezug von Dienstleistungen und Rechtsschutz). Die Weitergabe von Mitgliederdaten an sonstige Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.

Die Mitglieder haben das Recht, beim MV Zürich Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten und welche Daten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

#### **VI. Übergangsbestimmungen**

Art. 37 Die Mitglieder der bisherigen Verbände der VZM werden am 1. Januar 2002 ohne weiteres Mitglieder des MV Zürich, wenn sie nicht bis am 31. März 2002 ihren Austritt erklären.

Die bisherigen Verbände der VZM werden am 1. Januar 2002 in der von ihnen gewählten Struktur Regionalgruppen des MV Zürich.

Die Mitgliederbeiträge des MV Zürich für das Jahr 2002 werden von der Delegiertenversammlung der VZM festgelegt.

#### **VII. Auflösung**

Art. 38 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz übertragen. Besteht dieser nicht mehr, so fällt es einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.